

Kinderschutzkonzept



Präambel	2
1. Vorwort	3
2. Trägerverantwortung.....	4
2.1. Personalverantwortung	4
2.2. Fort- und Weiterbildung	5
3. Begriffserklärungen.....	5
3.1. Kinderschutz	5
3.2. Kindeswohlgefährdung	5
4. Präventiver Kinderschutz	6
4.1. Prävention als pädagogische Grund- und Erziehungshaltung	6
4.2. Partizipation in unseren Einrichtungen.....	7
4.3. Selbstbestimmungsrechte von Kindern.....	8
4.4. Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern	8
5. Verhaltenskodex	9
5.1. Gestaltung von Nähe und Distanz	9
5.2. Angemessenheit von Körperkontakt	9
5.3. Beachtung der Intimsphäre.....	10
5.4. Sprache und Wortwahl.....	10
5.5. Eltern und andere Personen in der Einrichtung	11
5.6. Umgang mit Praktikanten und Auszubildenden	11
5.7. Umgang mit Geschenken	12
5.8. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	12
6. Verfahrensablauf im Überblick.....	13
7. Umgang mit internen Grenzverletzungen	14
7.1. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen.....	14
7.2. Verdacht auf übergriffiges und evtl. strafrechtlich relevantes Verhalten	15
7.3. Kommunikation in der Krise	19
8. Umgang mit sexuellem Grenzverletzungen unter Kindern.....	20
8.1. Kindliche Sexualität.....	21
8.2. Umgang mit sexuell übergriffigem Verhalten unter Kindern.....	22
8.3. Prävention von sexuellem Grenzverletzungen unter Kindern in unseren Einrichtungen.....	24
8.4. Handlungsleitfaden für den Umgang mit vermutetem oder wahrgenommenen sexuellen Übergriffen unter Kindern	25

Präambel

Die haupt-und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Evangelisch-lutherischen Stadtkirchenverbandes Hannover, Geschäftsstelle KITS, verbinden der christliche Glaube und das Bewusstsein, dass sie getragen sind von einem Gott, der sich den Menschen liebevoll zuwendet. Kinder finden in unseren evangelischen Kindertagesstätten Platz für ihren Glauben, ihre Ideen und Hoffnungen. Dafür werden ihnen Freiräume und Gelegenheiten angeboten. Das Leben in unseren evangelischen Kindertagesstätten wird in der Beziehung zwischen Menschen gestaltet und in der Beziehung zu Gott angebahnt. Die Arbeit mit den Kindern ist geprägt von Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt und Vertrauen. Dabei werden die Persönlichkeit und die Würde jedes Kindes geachtet. Es wird partnerschaftlich mit den Kindern umgegangen und individuelle Grenzen respektiert. In unseren evangelischen Kindertagesstätten bilden die Förderung und Stärkung von Kindern, ihre körperliche und seelische Unversehrtheit ein konstitutives Element des eigenen Selbstverständnisses. Das Wohl der Kinder steht im Mittelpunkt unserer Arbeit.

1. Vorwort

Jedes Kind ist einzigartig, jedes Kind wird geachtet und seine Würde ist unantastbar. Eltern, die ihre Kinder einer Einrichtung des Stadtkirchenverbandes anvertrauen, erweisen uns ihr Vertrauen. Sie möchten, dass ihr Kind sich bei uns wohlfühlt, sich körperlich, seelisch und geistig entwickelt. Das uns entgegengebrachte Vertrauen nehmen wir an und gestalten unsere Einrichtungen zu einem sicheren Ort für Kinder. Pädagogische Kräfte, Leitung, Verwaltung und Träger der Einrichtungen bilden in diesem Zusammenhang eine Vertrauensgemeinschaft. In Folge dessen müssen das in uns gesetzte Vertrauen sowie das Recht der Kinder auf eine ganzheitliche Entwicklung, ein verantwortungsvolles Handeln auf allen Ebenen zur Folge haben.

Auf dieser Grundlage und vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen zum Schutz des Kindeswohls haben die pädagogische Leitung, die Fachberatungen und die Geschäftsstelle KITS des Stadtkirchenverbandes das vorliegende Kinderschutzkonzept zur Prävention und Intervention in unseren Kindertageseinrichtungen entwickelt.

Dieses Instrument klärt die Verantwortung des Trägers und beschreibt in deren Folge präventive Maßnahmen, die in unseren Einrichtungen ergriffen werden, damit keine Gefährdungen für Kinder entstehen. Ein Verhaltenskodex zeigt auf, worauf sich die Einrichtungen verständigt haben. Das Konzept möchte dazu beitragen, dass die Mitarbeiter*innen im Blick auf das Wohl des Kindes Sensibilität sowie Reflexions- und Handlungsfähigkeit erlangen und dadurch die Abwendung von Gefährdungen so hoch wie möglich ist.

Im Fall einer Grenzverletzung beschreibt das Konzept notwendige Interventionen, um den Verdacht zu klären und die Gefährdung zu beenden.

Das vorliegende Konzept unterstützt den bereits vorhandenen Prozess zum Schutz des Kindeswohles in unseren Einrichtungen, führt diesen fort und ist offen für Weiterentwicklungen.

2. Trägerverantwortung

Grundlage für dieses Kinderschutzkonzept sind die rechtlichen Regelungen im Achten Buch des Sozialgesetzes (SGB VIII).

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche in Ihrem Recht auf Förderung zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Personen zu unterstützen und insbesondere vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (vgl. §1, Abs. 1 und 3 SGB VIII).

Das Wohl des Kindes kann durch das familiäre Umfeld des Kindes, aber auch innerhalb der Einrichtung gefährdet sein. In beiden Fällen müssen Fachkräfte und (wo nötig) auch der Träger tätig werden. Bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung haben Fachkräfte in den Einrichtungen eine „Garantenpflicht“ und müssen tätig werden (vgl. §8a SGB VIII). Um diese Aufgabe gut erfüllen zu können, benötigen Sie Unterstützung durch insoweit erfahrene Fachkräfte (Anspruch durch §8b SGB VIII) und standardisierte Verfahrensweisen, die vom Träger vorgegeben werden.

2.1. Personalverantwortung

Unsere Einrichtungen müssen ein sicherer Ort für Kinder sein. Deshalb ist es uns wichtig, dass,

- für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorliegt.
- im Bewerbungsgespräch unser Kinderschutzkonzept bekannt gemacht wird.
- eine Selbstverpflichtungserklärung zum Arbeitsvertrag unterschrieben wird.

Kurzzeitpraktikanten unterschreiben eine persönliche Erklärung (Selbstverpflichtungserklärung) und werden grundsätzlich nicht mit Kindern alleine gelassen.

Studierende von Fachhochschulen/Hochschulen, die in unseren Einrichtungen ein Praktikum absolvieren, legen zur Selbstverpflichtungserklärung zusätzlich ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor.

Auszubildende haben bei Aufnahme ihrer Ausbildung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis in der Schule vorgelegt.

2.2. Fort- und Weiterbildung

Der Stadtkirchenverband trägt die Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen ist.

Die erfordert insbesondere den Erwerb von Kenntnissen über:

- ✚ angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis
- ✚ Strategien von Täter*innen
- ✚ Dynamiken in Einrichtungen sowie begünstigende einrichtungsrelevante Strukturen
- ✚ Straftatbestände
- ✚ eigene emotionale und soziale Kompetenz
- ✚ Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- ✚ Verfahrenswege/Umgang bei Grenzverletzungen

Zu diesen Themenbereichen werden jährlich Fortbildungen angeboten.

3. Begriffserklärungen

3.1. Kinderschutz

Im Jahr 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Es fordert gleichermaßen Prävention und Intervention im Kinderschutz und stärkt alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren.

Im Rahmen der Umsetzung des §8a SGB VIII hat die Geschäftsstelle KITS des Stadtkirchenverbandes Vereinbarungen getroffen, wie bei Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu verfahren ist (siehe Punkte 6-8).

Entsprechende Arbeitshilfen zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung sowie Beobachtungs- und Dokumentationsbögen garantieren in den Einrichtungen einen verbindlichen, standardisierten Ablauf.

3.2. Kindeswohlgefährdung

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB vor, wenn **„eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“**

Der Begriff „Kindeswohl“ ist ein offener, juristisch nicht definierter Begriff. Es gibt keine objektiv überprüfbaren, allgemein gültigen Kriterien für eine Kindeswohlgefährdung. Kindeswohlgefährdung ist immer subjektiv auf die entsprechende Situation des Kindes **zu** bezogen zu beurteilen und es sind individuelle Maßnahmen zu treffen, um das Kindeswohl wiederherzustellen.

4. Präventiver Kinderschutz

Unsere Einrichtungen sind als sicherer Ort für Kinder gestaltet. Regelmäßig werden die Strukturen und Abläufe in unseren Einrichtungen in Bezug auf mögliche Risiken, die dem Kindeswohl entgegenstehen können, analysiert und reflektiert. Wenn notwendig, werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Unsere pädagogischen Kräfte kennen die altersentsprechenden Entwicklungsverläufe von Kindern. Der sichere Umgang mit kindlicher Sexualität ist im Team abgestimmt und konzeptionell festgehalten.

Bildungs- und Betreuungsprozesse werden geschlechterbewusst und geschlechtergerecht gestaltet. Eine Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeit für Kinder, Eltern und Mitarbeiter*innen ist installiert.

Regeln zum achtsamen Umgang (Verhaltenskodex, siehe Punkt 5) sind allen Beteiligten bekannt und werden eingehalten.

Die pädagogischen Kräfte reflektieren regelmäßig ihren Umgang mit Macht und Einfluss.

Formen der Grenzüberschreitungen sind definiert und der Umgang damit ist geklärt (siehe Punkte 6-8).

4.1. Prävention als pädagogische Grund- und Erziehungshaltung

Prävention ist eine Aufgabe aller, die mit der Erziehung von Kindern betraut sind. Kinder benötigen Wertschätzung und bedingungslose Anerkennung. Sie brauchen ein soziales Gefüge (z.B. eine Familie, eine Gemeinschaft, die Kindertagesstätte), die ihnen Sicherheit und Schutz bieten. Ihre körperlichen Grundbedürfnisse müssen erfüllt werden. Kinder müssen sich selbst verwirklichen und Einfluss darauf nehmen können. Die Persönlichkeit der pädagogischen Fachkraft ist in der Kita in diesem Zusammenhang der wichtigste Faktor. Damit sind die Einstellung und die Haltung, das Wissen und das Können gemeint. Das Handeln der pädagogischen Fachkraft wird durch die eigenen Werte, die Ansprüche und Erfahrungen sowie die eigene Biografie beeinflusst. Aufgabe jeder pädagogischen Fachkraft ist es, sich mit diesen Einflüssen auseinanderzusetzen und sie in der erzieherischen Arbeit zu berücksichtigen. Die Grundhaltung der pädagogischen Fachkraft ist geprägt von den

demokratischen Werten unserer Gesellschaft und der Unantastbarkeit der Würde eines jeden Menschen. Demzufolge ist die pädagogische Grundhaltung von Respekt, Achtung und Wertschätzung gegenüber jedem Kind geleitet.

Aktiver präventiver Kinderschutz bedeutet:

- Partizipationsmöglichkeiten und Mitsprachemodelle zum altersgerechten Beschwerdemanagement für Kinder in den Einrichtungen zu verankern
- Eine Risikoanalyse in jeder Einrichtung durchzuführen
- Die Trägerverantwortung in der Personalauswahl wahrzunehmen
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sicherzustellen
- Fachberatung und Beratung durch Fachstellen zu benennen
- Verfahrensabläufe zur Verfügung zu stellen
- Festlegung eines Verhaltenskodex

4.2. Partizipation in unseren Einrichtungen

Mitbestimmungsprozesse entwickeln und fördern das Selbstbewusstsein von Kindern, die Selbstwirksamkeit und die sozialen Kompetenzen. Die positiven Beteiligungsmöglichkeiten im Alltag sind Faktoren, welche die Eigeninitiative und das Verantwortungsbewusstsein fördern. In unseren Einrichtungen werden die Kinderrechte und das Recht auf Partizipation auf vielfältige Weise umgesetzt. Hierzu gehören Kinderkonferenzen, Erzähl- und Morgenkreise und Kinderversammlungen. Die Kinder erhalten hier die Möglichkeit, ihre Anliegen einzubringen, zu diskutieren und somit Einfluss auf den Kita-Alltag zu nehmen.

Die Kinder in unseren Einrichtungen werden grundsätzlich darin bestärkt, ihre Bedürfnisse und Wünsche verbal und nonverbal zu äußern, auf ihre persönlichen Grenzen zu achten und „nein“ zu sagen/zu symbolisieren, wenn sie etwas nicht möchten.

Partizipation von Kindern ist ein Aspekt des Bildungsauftrages in unseren Einrichtungen. Wir schaffen in unserem Alltag Strukturen, die Mitbestimmungsformen den notwendigen Raum öffnen. Wir pflegen eine Kultur des Hinhörens und Hinsehens, vor allem auch in Hinblick auf die Wahrnehmung von Bedürfnissen von Kindern.

Unsere Einrichtungen sorgen dafür, dass die Kinder und ihre Eltern neben dem Recht auf Beteiligung auch das Recht haben, sich zu beschweren. Ihre Anliegen werden gehört, gesehen und angemessen behandelt.

4.3. Selbstbestimmungsrechte von Kindern

Kinder in unseren Krippen, Kindergärten und Horten erleben die Erfahrung, dass ihre Rechte, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention beschrieben sind, anerkannt und gelebt werden. Wir unterstützen Kinder darin, selbstständige, selbstbewusste, vorurteilsbewusste und verantwortungsvolle Mitglieder einer demokratischen Gesellschaft zu werden. Kinder haben das Recht auf Selbstbestimmung.

Dazu gehört das Recht:

- eigenen Bedürfnissen und Interessen nachgehen zu können
- nein zu sagen und sich zurückzuziehen
- wach zu bleiben, wenn sie nicht müde sind
- zu schlafen und/oder zu ruhen, wenn sie müde sind
- zu essen, wenn sie hungrig sind und
- zu trinken, wenn sie durstig sind
- das zu essen, was ihnen schmeckt
- soviel zu essen, wie sie mögen
- zu spielen, womit und mit wem sie wollen
- zu entscheiden, mit wem sie wann und worüber reden möchten
- zu entscheiden, von wem sie gewickelt werden möchten.

4.4. Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern

Um das Wohl des Kindes zu schützen und zu fördern, streben wir einen partnerschaftlichen Kontakt mit Eltern im Alltag, und besonders auch in Krisensituationen, an.

Die Basis für die Entwicklung einer vertrauensvollen Beziehung bilden die Aufnahme- und Eingewöhnungsgespräche. Eine kontinuierliche Information der Eltern über die Abläufe, Regeln und Besonderheiten in der jeweiligen Einrichtung hilft, Konflikte zu vermeiden und notwendige Auseinandersetzungen zu versachlichen.

Besonders förderlich für eine gelungene Erziehungs- und Bildungspartnerschaft sind klare Alltagskommunikation und das Angebot von regelmäßigen Entwicklungsgesprächen. Die gegenseitige Achtung auf die verschiedenen Perspektiven beim Blick auf das Kind hilft, in Krisensituationen eine gemeinsame Lösung zu finden.

Unser aktives Beschwerdemanagement für Eltern zeigt auf, was Eltern denken und erwarten. Wir begrüßen dies, dokumentieren es und bearbeiten Beschwerden zeitnah. Beschwerden von Eltern können uns wichtige Hinweise auf nicht wahrgenommene Grenzverletzungen innerhalb der Einrichtung liefern, die wir ernst nehmen.

5. Verhaltenskodex

5.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

Grundlegend für die pädagogische Arbeit und die Entwicklung und Bildung jedes einzelnen Kindes ist eine gute Bindung zu den Bezugspersonen. Wichtig ist es, emotionale Abhängigkeiten zwischen Kindern und pädagogischen Kräften zu erkennen und im Team zu reflektieren. Spielsituationen gestalten wir angstfrei und immer in Absprache mit dem Kind. Die Meinungen und die Grenzen eines jeden Kindes werden akzeptiert.

Verhaltenskodex:

- ✚ Wir sind uns bewusst, dass Bindung grundlegend für die pädagogische Arbeit und die Entwicklung der Kinder ist. Gleichzeitig wissen wir um die Bedeutung der emotionalen Abhängigkeit als Täterstrategie.
- ✚ Wir gestalten Spiele und pädagogische Situationen so, dass sie den Kindern keine Angst machen und keine Grenzen überschritten werden.
- ✚ Weichen wir von einer verabredeten Regel ab, müssen gute Gründe vorliegen, die transparent gemacht werden müssen.
- ✚ In unseren Einrichtungen gibt es keine geschlossenen Türen, außer es ist eine Gruppentür und wir befinden uns mit im Raum.

5.2. Angemessenheit von Körperkontakt

Unangemessen sind Verhaltensweisen gegenüber Kindern, die deren persönliche Grenzen überschreiten. Beispielsweise ist dies der Fall, wenn eine Betreuungsperson ein Kind in den Arm nimmt, um es zu trösten, und dabei nicht wahrnimmt, dass dem Kind dies unangenehm ist.

Verhaltenskodex:

- ✚ In unserer professionellen Rolle als Betreuungsperson gehen wir achtsam und zum Wohle des Kindes mit Körperkontakt um.
- ✚ Wir verzichten auf Küsse und Kosenamen.
- ✚ Wir beachten die Grenz- und Warnsignale des Kindes, insbesondere in Trost-, bei Pflege- und in Erste-Hilfe-Situationen.
- ✚ Kinder kommen freiwillig auf unseren Schoß, wir ziehen sie nicht.
- ✚ Wir schützen und respektieren die Intimsphäre von Kindern.
- ✚ Wir achten auf unsere eigenen Grenzen.

Besondere Aufmerksamkeit ist geboten bei/in folgenden Situationen:

- ✚ Eingewöhnung
- ✚ Bring- und Abholsituationen

- ✚ Konfliktsituationen
- ✚ Trostmomenten
- ✚ Wickelsituationen
- ✚ Schlafsituationen

Lob und Anerkennung können auch nur sprachlich erfolgen. Mit Kindern, die viel Körperkontakt suchen und benötigen, ist dieser zum Beziehungs- und Bindungsaufbau häufig wichtig und hilfreich. Er sollte jedoch im Verlauf angemessen und stetig reduziert werden, um kein Abhängigkeitsverhältnis aufzubauen.

5.3. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, welches es zu wahren gilt.

Insbesondere beim Wickeln, beim Toilettengang, beim Umziehen, bei Plansch- und Schwimmsituationen sowie bei Schlafsituationen beachten wir das Recht der Kinder auf Intimsphäre.

Verhaltenskodex:

- ✚ Wir sorgen dafür, dass die Kinder nicht halb oder bzw. unbedeckt beobachtet werden können.
- ✚ Wir achten darauf, dass die Kinder beim Planschen an den Matschstationen, auf dem Wasserspielplatz oder im Planschbecken eine Badehose, Unterhose oder Badewindel (Krippenkinder) tragen.
- ✚ Wir achten die soziokulturelle Vielfalt und die individuellen Unterschiede.
- ✚ Wir unterstützen Kinder darin, ein positives/natürliches Schamgefühl zu entwickeln.
- ✚ Wir sorgen dafür, dass jedes Schlafkind ein eigenes Bett/eine eigene Matratze sowie eigene Bettwäsche zum Schlafen hat.
- ✚ Wir sorgen dafür, dass der Wickeltisch im Waschraum geschützt vor fremden Blicken steht und, dass Kinder, die die Toilette benutzen, Möglichkeiten des Rückzugs durch einen Sichtschutz erhalten.
- ✚ Wir sorgen dafür, dass eine Gelegenheit zum Umziehen in jedem Waschraum eingerichtet ist.

5.4. Sprache und Wortwahl

Kinder können durch unsere Sprache und unsere Wortwahl zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation mit einem Kind ist durch Wertschätzung geprägt und an die Bedürfnisse und das Alter des Kindes angepasst.

Verhaltenskodex:

- ✚ Wir sprechen die Kinder mit ihrem Vornamen an.
- ✚ Wir dulden keine Bloßstellungen und abfälligen Bemerkungen.
- ✚ Wir achten auf verbale und nonverbale Signale der Kinder und gehen wertschätzend und empathisch damit um.

5.5. Eltern und andere Personen in der Einrichtung

Der Eingangsbereich wird zu Bring- und Abholzeiten im Blick behalten. Die Art und Weise regelt die Einrichtung. Alle Mitarbeiter*innen achten während der Öffnungszeiten darauf, wer die Einrichtung betritt. Jedes Kind wird von einer Betreuungsperson verabschiedet und nur an autorisierte erwachsene Personen übergeben. Deren Identität überprüfen wir stetig.

Verhaltenskodex:

- ✚ Wir achten darauf, wer sich in unserer Einrichtung aufhält, kommt und geht. Nach Möglichkeit begleiten wir die Wege.
- ✚ Wir kennen die im Team vereinbarten Interventionsmöglichkeiten und setzen diese um.
- ✚ Wir achten darauf, dass die Kinder von Fremden nicht angesprochen werden.

5.6. Umgang mit Praktikanten und Auszubildenden

Wir freuen uns über und auf Praktikant*innen und Auszubildende in unserer Einrichtung und wünschen ihnen eine spannende, abenteuerliche und erfolgreiche Zeit.

Während des Praktikums sind die Praktikant*innen und Auszubildende in einer Gruppe eingeteilt und werden von einer Anleiter*in betreut. Praktikant*innen und Auszubildende werden in den Umgang mit Kindern eingeführt und über unser Kinderschutzkonzept ausführlich informiert. Jede/r Praktikant*in gibt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis spätestens am ersten Praktikumstag ab (bei Fach-/Hochschulpraktikant*innen). Dieses darf nicht älter als drei Monate sein. Praktikant*innen der 9./10.Klassen und alle weiteren Praktikant*innen unterzeichnen uns eine Selbstverpflichtungserklärung. Auszubildende geben ihr erweitertes polizeiliches Führungszeugnis spätestens mit Aufnahme der Ausbildung an der betreuenden Schule ab. Zum eigenen Schutz und zum Schutz der Kinder ist bei uns kein Praktikant/keine Praktikantin und kein Auszubildender/keine Auszubildende alleine mit Kindern. Pädagogische Tätigkeiten können nach Absprache mit der Anleiterin/dem Anleiter im Beisein einer weiteren Betreuungskraft übernommen werden.

Verhaltenskodex:

- ✚ Wir besprechen mit Praktikant*innen/Auszubildenden unser Kinderschutzkonzept ausführlich.
- ✚ Wir haben die Aufsichtspflicht für die Praktikant*innen/Auszubildenden.
- ✚ Zum Schutz beider Parteien lassen wir Praktikant*innen/Auszubildende nicht mit Kindern allein.
- ✚ Wir reflektieren mit Praktikant*innen/Auszubildenden den Tag und klären offene Fragen und Befindlichkeiten.

5.7. Umgang mit Geschenken

Zu den Aufgaben von Betreuungspersonen gehört es, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben. Geschenke an Kinder und/oder bevorzugte Behandlungen einzelner Kinder sind keine pädagogisch sinnvollen Maßnahmen. Geschenke fördern, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit.

Verhaltenskodex:

- ✚ Wir machen Kindern keine exklusiven Geschenke, um sie emotional von uns abhängig zu machen.
- ✚ Wenn wir Geschenke annehmen und machen, gehen wir transparent damit gegenüber Kindern, Eltern und Kolleg*innen um.

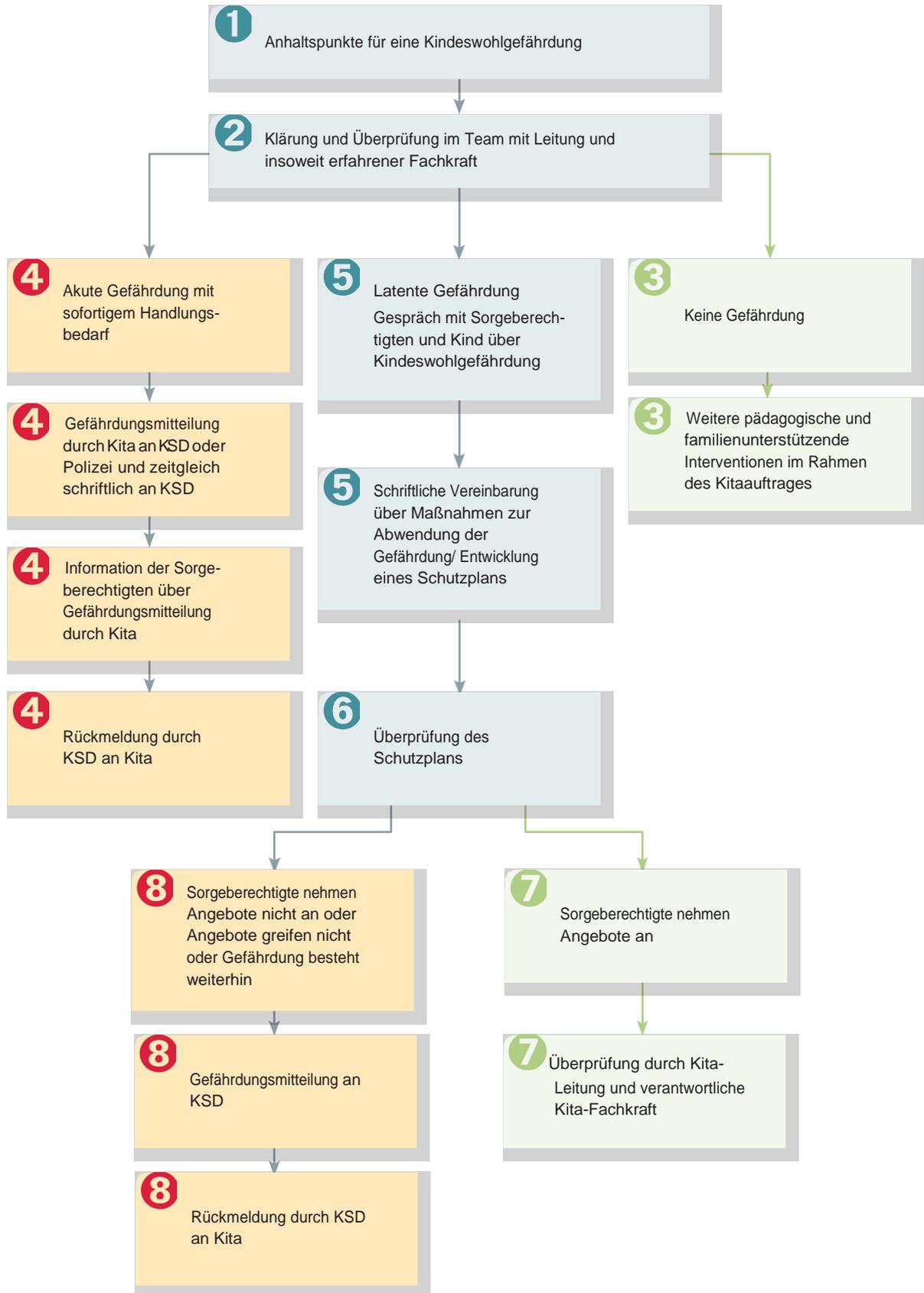
5.8. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

In der heutigen Zeit gehört der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien zum alltäglichen Handeln. Ein professioneller Umgang damit ist auch in unseren Einrichtungen unablässig, um die Medienkompetenz der Kinder zu fördern. Im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander ist die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien sorgsam zu treffen.

Verhaltenskodex:

- ✚ Die Beachtung des aktuell geltenden Datenschutzes und der Intimsphäre, der von uns betreuten Kinder, ist im professionellen Umgang mit Medien selbstverständlich.
- ✚ Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, ist bei Veröffentlichungen zu beachten. Die Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten muss vorliegen. Im Sinne der Partizipation sind Kinder in das Einverständnis mit einzubeziehen.

6. Verfahrensablauf im Überblick



7. Umgang mit internen Grenzverletzungen

Wir tragen eine hohe Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Kinder. Wir bieten Kindern ein sicheres und geborgenes Umfeld. Ihre körperliche und seelische Unverletztheit steht im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit von Mitarbeitenden, Leitung und Träger.

Grundsätzlich ist der Schutz des Kindes, aber auch der des betroffenen Mitarbeitenden, in den Blick zu nehmen.

Wir differenzieren zwischen:

- ✚ unbeabsichtigten Grenzverletzungen
- ✚ Übergriffen
- ✚ strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt

Unter dem Begriff interne Grenzverletzungen sind sowohl fachliche als auch persönliche Verfehlungen der Mitarbeitenden gegenüber Kindern gemeint. Grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern kann durch Eltern, Mitarbeitende oder das Kind selbst wahrgenommen und an jede Person in der Kita gemeldet werden. Diese Person (wenn sie nicht die Leitung ist), hat die Verpflichtung es umgehend an die Leitung und/oder die Fachberatung zu melden.

7.1. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Anhaltspunkte

Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, die deren persönliche Grenzen im Rahmen des Betreuungsverhältnisses überschreiten. Hierzu gehören auch verbale Beleidigungen, die mangelnde Wertschätzung zum Ausdruck bringen und Kinder herabsetzen. Im Alltag der Einrichtung können diese nicht immer vermieden werden. Maßgebend sind die objektiven Faktoren sowie das subjektive Empfinden des Kindes. Bereits eine laute und unbeabsichtigt scharfe Ansprache der pädagogischen Fachkraft kann von einem Kind als grenzverletzend empfunden werden.

Klärung und Überprüfung

Ein wertschätzender Umgang mit Kindern und das Unterlassen von Beschämung erfordern einen sensiblen Umgang mit den Kindern. Wichtig ist es, bewusst hinzusehen und ein Klima zu schaffen, welches es ermöglicht, aus Fehlern zu lernen.

Dürfen unbeabsichtigte Grenzverletzungen angesprochen und thematisiert werden, ist die Chance groß, dass sich das Fehlverhalten nicht wiederholt.

Aufgabe aller Mitarbeiter*innen ist es, dem betroffenen Mitarbeitenden unmittelbar Rückmeldung über ihr/sein Verhalten bzw. das von Dritten beobachtete Verhalten zu geben (kollegiale Rückmeldung). Bei besonders schwerwiegenden Grenzverletzungen wird die Leitung sofort einbezogen.

In einem gemeinsamen Gespräch wird das beobachtete oder von Dritten beschriebene Verhalten thematisiert. Ziel des Austausches ist es, das eigene Verhalten zu reflektieren und alternative Handlungsformen zu entwickeln. Es gilt herauszuarbeiten, was handlungsleitend in der Situation war: Persönliche Gründe der Mitarbeitenden, mangelnde Fachlichkeit oder ungünstige Rahmenbedingungen.

Ein Gesprächstermin mit den Eltern wird notwendig, wenn sich in der Klärungsphase herausstellt, dass das von Dritten beobachtete Verhalten (z.B. durch Personensorgeberechtigte) den Schilderungen der Fachkraft widerspricht. Ziel des Gespräches ist im Sinne des betroffenen Kindes Klärung und Einvernehmen zu erzielen.

7.2. Verdacht auf übergriffiges und evtl. strafrechtlich relevantes Verhalten

Die Beobachtung von übergriffigem und evtl. strafrechtlich relevantem Verhalten wird von Mitarbeitenden (MA) oder von außen (z. B. Personensorgeberechtigten) an die Einrichtung herangetragen		
Handlungsschritte	V	Wichtige Hinweise/Fragen
Gespräch mit Leitung Bezieht sich die Beobachtung auf die Leitung, Gespräch mit Träger	L T	Der Verdacht wird ernst genommen
Information und Einbeziehung Träger	T, L	Beratung durch Fachberatung
Gespräch mit MA oder der externen Person über das beobachtete Verhalten	T, L	MA/externe Person, die das Verhalten beobachtet hat, reflektiert die eigene Wahrnehmung
Einschätzung durch Träger, Leitung, Fachberatung, ob der Verdacht berechtigt ist oder nicht.	T, L	Lassen sich Verdachtsmomente durch überprüfbare Erklärungen als unbegründet ausschließen?
Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa) zur Abklärung des Gefährdungsrisikos	T, L	Besteht ein Hinweis auf Gefährdung des Kindeswohls in der Einrichtung?
Fortlaufende Dokumentation des Sachverhaltes und der Handlungsschritte bis zum Abschluss des Prozesses	T, L	Einhaltung des Datenschutz Die Unterlagen müssen 30 Jahre aufbewahrt werden.

V Verantwortliche
T Träger
L Leitung
MA Mitarbeiter*in

Der Verdacht auf ein übergreifendes und evtl. strafrechtlich relevantes Verhalten **verdichtet sich**

Handlungsschritte ²³	V	Wichtige Hinweise/Fragen
Gespräch mit betroffener/betroffenem MA	T	MA erhält den Hinweis, sich Unterstützung zu holen, z.B. Mitarbeitervertretung
MA wird zur schriftlichen Stellungnahme aufgefordert	T	
Abhängig von Schwere des Verdachtes erfolgt die Freistellung, bei Nichtfreistellung erfolgt die Tätigkeit unter Aufsicht	T T, L	Einbeziehung Kirchenkreisamt und Landeskirche/ Bereich Arbeitsrecht Erfolgt die Freistellung, ist der Sprachgebrauch gegenüber Dritten abzustimmen
Gespräche mit den betroffenen Personensorgeberechtigten Benennung von Hilfsangeboten	T, L	Einbeziehung Fachberatung
Reaktionen und Verhaltensweisen des betroffenen Kindes im Blick behalten	L, M A	ggf. Hinzuziehung von Beratungsstellen
Juristische Einschätzung durch Landeskirche/ Bereich Arbeitsrecht	T	Einbeziehung Kirchenkreisamt
Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch nehmen	T, L	Schutzplan für das Kind erstellen Gespräch mit den Personensorgeberechtigten vorbereiten
Meldung an das Jugendamt (Meldepflicht gem. § 47 SGB VIII)	T	Beachtung der diesbezüglichen Vereinbarungen mit dem Jugendamt (Meldebögen)
Meldung an das zuständige Dekanat	T	umgehende Meldung
Gespräch mit dem Team, Treffen von Absprachen, Benennung von Hilfsangeboten	T, L	Einbeziehung Fachberatung Hinweis auf Verschwiegenheitsverpflichtung
Information aller Eltern, wenn die betroffenen Personensorgeberechtigten ihr Einverständnis geben	T	Einbeziehung Elternbeirat, Durchführung eines Elternabends

Handlungsschritte müssen teilweise parallel erfolgen.

- V** Verantwortliche
- T** Träger
- L** Leitung
- MA** Mitarbeiter*in

Der Verdacht auf ein übergriffiges und evtl. strafrechtlich relevantes Verhalten **bestätigt sich**

Handlungsschritte	V	Wichtige Hinweise/Fragen
Arbeitsrechtliche Konsequenzen, je nach Schweregrad des Verhaltens, z. B.: Ermahnung, Abmahnung, Aufrechterhaltung der Freistellung, Kündigung	T	Einbeziehung Landeskirche/ Bereich Arbeitsrecht und Kirchenkreisamt Vorgegebene Fristen sind einzuhalten
Meldung der Verdachtsbestätigung an das Jugendamt (Meldepflicht gem. § 47 SGB VIII)	T	umgehende Meldung
Meldung an das zuständige Dekanat	T	umgehende Meldung
Gespräch mit betroffenen Personensorgeberechtigten	T, L	Beratung mit Landeskirche/ Bereich Arbeitsrecht, ob eine Strafanzeige notwendig ist, Strafanzeige ist abhängig vom Willen der Personensorgeberechtigten
Information an alle Eltern in Absprache mit den betroffenen Personensorgeberechtigten	T	
Fortsetzung der Hilfsangebote im Team	T, L	Einbeziehung Fachberatung (Was hat das übergriffige Verhalten möglich gemacht?)

Handlungsschritte müssen teilweise parallel erfolgen.

- V** Verantwortliche
- T** Träger
- L** Leitung
- MA** Mitarbeiterin/Mitarbeiter

Der Verdacht auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten der/des Mitarbeitenden **bestätigt sich nicht**

Die Vorwürfe gegen MA waren unberechtigt	Hinweise	Das Verhalten der/des MA/s war unangemessen	Hinweise
Klärung, ob der Aufnahmevertrag für das Kind aufgelöst werden muss	z. B. bei zerstörtem Vertrauensverhältnis zwischen Kita und Elternhaus	Klärung, ob der Aufnahmevertrag aufgelöst werden muss	z. B. bei zerstörtem Vertrauensverhältnis zwischen Kita und Elternhaus
MA erhält Unterstützungsangebote	Einzelsupervision Versetzung	MA erhält abhängig von Art des Verhaltens eine Ermahnung/ Abmahnung Klärung von Regeln und Konsequenzen für betroffene/-n MA	Einbeziehung Landeskirche/ Bereich Arbeitsrecht und Kirchenkreisamt Vorgegebene Fristen sind einzuhalten
Fortsetzung der Hilfsangebote im Team	Einbeziehung Fachberatung und/ oder Teamsupervision	Fortsetzung der Hilfsangebote im Team	Einbeziehung Fachberatung
Information Elternbeirat und ggf. alle Eltern	Datenschutz wahren	Gespräch mit den betroffenen Eltern	Information Elternbeirat und aller Eltern, wenn betroffene Personensorgeberechtigte einverstanden sind

- V Verantwortliche
- T Träger
- L Leitung
- MA Mitarbeiterin/Mitarbeiter

7.3. Kommunikation in der Krise

Allgemeine Hinweise:

In einer Krise ist ein Klima, das von gegenseitigem Vertrauen geprägt ist wichtig. Alle in der Krise angesprochenen Personen können mit der Art und Weise ihrer Kommunikation einen Beitrag dazu leisten, sodass Gerüchten und Spekulationen kein Raum gegeben wird. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet die Schweigepflicht gegenüber Dritten, Eltern und Kindern einzuhalten. Dies gilt auch und insbesondere für die Nutzung von sozialen Netzwerken.

Betroffene haben immer das Recht, vor Dritten, insbesondere vor der Presse, informiert zu werden. Die Information der direkt betroffenen Personensorgeberechtigten wird durch den Träger unter Einbeziehung der Leitung sichergestellt. Die Information aller Personensorgeberechtigten ist nur mit dem Einverständnis der Betroffenen möglich. Dies bietet sich z.B. im Rahmen eines Elternabends an. Bereits im Vorfeld sollten die Elternvertreter und/oder der Elternbeirat in Kenntnis gesetzt werden.

Es gilt, umfassend sachlich zu informieren, um die Glaubwürdigkeit aufrecht zu erhalten. Die Fürsorgepflicht gegenüber den Beteiligten im Umgang mit der Öffentlichkeit ist zu wahren. Der Datenschutz und die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten sind jederzeit einzuhalten.

Gestaltung von Medienkontakten

Allein der Träger oder sein Beauftragter ist berechtigt, Auskünfte zu geben. Zum Umgang mit der Presse wird ein Verfahren abgestimmt und die Ansprechpartner sind zu benennen. Mitarbeitende und Personensorgeberechtigte sollten auf diese Regelung aufmerksam gemacht werden.

8. Umgang mit sexuellem Grenzverletzungen unter Kindern

Auftrag pädagogischer Kräfte in unseren Einrichtungen ist es, das Kindeswohl sicherzustellen und demzufolge für die körperliche und seelische Unversehrtheit der uns anvertrauten Kinder täglich Sorge zu tragen.

Kommt es zu einer Grenzverletzung unter den Kindern, sind Fachkräfte besonders gefordert. Sie müssen klar und zugleich sensibel reagieren und die hohe Emotionalität bei Kindern und Eltern auffangen. Wichtig ist es, das Fundament des Vertrauens aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen. Dazu bedarf es unterschiedlicher Maßnahmen, Interventionen und sensibler Gespräche mit allen Beteiligten.

Grenzverletzungen unter Kindern sind Handlungen von Mädchen und Jungen, bei denen sie ohne Einwilligung physische und/oder psychische Grenzen von einem oder mehreren Kindern missachten bzw. überschreiten.

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen können im Spiel bei lebhaften Auseinandersetzungen im Überschwang stattfinden. Auch können einzelne Handlungen von anderen Kindern als Grenzverletzungen verstanden werden, ohne dass diese so gemeint waren.

Absichtliche Grenzverletzungen durch Kinder sind gezielte Übergriffe. Um den Unterschied zwischen einer unbeabsichtigten Grenzverletzung oder einem gezielten Übergriff einordnen zu können, müssen Informationen zum Entwicklungsstand des Kindes und zur Entstehung der Situation bekannt sein. Gespräche mit beteiligten Kindern und Eltern helfen, um den Vorfall aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten und besser zu verstehen.

Grundsätzlich ist bei der Klärung von Grenzverletzungen darauf zu achten, dass das Wohl aller Mädchen und Jungen im Blick bleibt und auch die Bedürfnisse des übergriffigen Kindes/der übergriffigen Kinder Beachtung finden. Stigmatisierung und Abgrenzung insbesondere durch Benennung der Kinder als Opfer und Täter sind zu vermeiden. Besser ist es im Sprachgebrauch von betroffenen und übergriffigen Kindern zu sprechen.

8.1. Kindliche Sexualität

Grundlage eines sexualpädagogischen Handelns in der Einrichtung ist das Wissen um die psychosexuelle Entwicklung von Kindern. Besonders wichtig ist die klare Unterscheidung von kindlicher und erwachsener Sexualität.

Kindliche Sexualität ist ...

- spontan, neugierig, spielerisch, unbefangen;
- situationsbezogen und nicht auf zukünftige Handlungen orientiert;
- lustvolles Erleben des Körpers mit allen Sinnen;
- Wunsch nach Nähe, Geborgenheit, Vertrauen;
- Wohlgefühl beim Kuscheln, Kraulen, Schmusen;
- Unabhängig von gesellschaftlichen Sexualnormen und Schamgrenzen;
- Erkunden und Erproben in Doktorspielen und Rollenspielen;
- nicht auf eine/n feste/n Sexualpartner*in bezogen;
- Imitieren von Erwachsensexualität aus Neugier, nicht aus Lustgewinn

Erwachsenensexualität ist ...

- Lustvoll, erotisch, mit sexuellen Phantasien;
- oft zielgerichtet
- auf genitale Sexualität, Erregung und sexuelle Befriedigung ausgerichtet;
- Mittel zur Fortpflanzung
- Häufig beziehungsorientiert, meist auf langfristige Sexualpartner*innen bezogen;
- an moralischen Regeln und gesellschaftlichen Normen orientiert
- oft schambesetzt, leistungsorientiert, aber auch tabuisiert.

Im Kindergartenalter setzen sich Mädchen und Jungen im Besonderen mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Dazu gehören neben Fragen rund um das Thema „Körper und Sexualität“, auch Rollenspiele (z.B. Doktorspiele), imitiertes Sexualverhalten, Untersuchungen, Beobachtungen des eigenen, wie auch des Körpers der anderen Kinder.

Kinder werden ermutigt und befähigt, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und diese gegenüber anderen zu vertreten. Bildungsauftrag der Einrichtung ist es, Kinder in ihren jeweiligen Entwicklungsthemen altersangemessen zu stärken.

Ziel ist es, die Achtsamkeit, den Respekt und die Akzeptanz im Umgang mit den eigenen Grenzen wie zugleich den Grenzen anderer zu erfahren.

8.2. Umgang mit sexuell übergriffigem Verhalten unter Kindern

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt vor, wenn sexuelle Handlungen erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Auch verbale Angriffe, die wiederholt, massiv und/oder gezielt die persönlichen intimen, körperlichen Grenzen anderer Kinder verletzen sind Übergriffe.

Regeln, Grenzen und Absprachen, die in der Einrichtung mit den Kindern kommuniziert wurden, werden dabei von dem übergriffigen Kind ignoriert und übergangen.

Sexuell übergriffiges Verhalten unter Kindern ist gekennzeichnet durch

- Unfreiwilligkeit (überreden, verführen, erzwingen)
- Machtgefälle
- Missachtung der körperlichen und psychischen Grenzen anderer, entgegen pädagogischen Maßnahmen und Grenzsetzungen (fehlende Einsichts- und Empathiefähigkeit)
- (wiederholtes) Verletzen Anderer im Genitalbereich
- Geheimhaltungsdruck (z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt)
- praktizieren erwachsener Sexualität

Eine Schlüsselrolle übernimmt bei dem Thema oft das Machtgefälle. Ein übergriffiges Kind widersetzt sich dem Willen des betroffenen Kindes, das in der aktuellen Situation nicht in der Lage ist, seine Ablehnung durchzusetzen. Das Machtgefälle wird von dem übergriffigen Kind genutzt, um die eigenen Bedürfnisse zu erfüllen.

Machtgefälle im Kindesalter entstehen u.a. durch:

- Altersunterschiede zwischen den Kindern
- Unterschiedlicher Status der Kinder in der Gruppe
- Unterschiedlicher sozialer Status (Familie)
- Geschlechtsunterschiede und/oder erlebte Rollenmodelle
- Intelligenz- und/oder Entwicklungsunterschiede
- Behinderungen
- Migrationshintergrund

Zu unterscheiden ist zwischen unbeabsichtigten Grenzverletzungen und gezielten Übergriffen. „Sexuelle Übergriffe im Überschwang“ entwickeln sich meist aus zuerst einvernehmlichen sexuellen Aktivitäten unter Kindern. Im Eifer der sexuellen Erkundungen

übersieht ein Kind die Grenzen des anderen Kindes und/oder kann seine Impulse noch nicht ausreichend kontrollieren. An dieser Stelle ist ein sofortiges Beenden der Situation durch die Fachkräfte notwendig. Im anschließenden Gespräch mit den Kindern sollte neben der Klärung des Geschehens die Erinnerung an die Regeln der Einrichtung zum Umgang mit sogenannten „Doktorspielen“ erfolgen.

Regeln für Doktorspiele:

- *Du bestimmst selbst, ob und wie lange du mitspielen willst.*
- *Wenn du Stopp sagst, müssen sich die anderen daran halten.*
- *Du darfst kein anderes Kind zwingen mitzuspielen.*
- *In sämtliche Körperöffnungen wird nichts hineingesteckt.*
- *Bei Doktorspielen sind Ältere und Erwachsene nicht beteiligt.*
- *Du darfst Bescheid sagen, wenn sich jemand nicht an die Regeln hält.*

Kinder benötigen klare Orientierung für ihr Verhalten. Kommt es zu Übergriffen, braucht sowohl das betroffene Kind als auch das übergriffige Kind pädagogische Begleitung. Falls die sexuell übergriffigen und/oder sexualisierten Verhaltensweisen des Kindes auf eigene Missbrauchserfahrungen hinweisen, ist seine Situation differenziert nach dem Ablaufschema zum Kinderschutz (vgl. Verfahrensablauf im Überblick) zu bearbeiten

8.3. Prävention von sexuellem Grenzverletzungen unter Kindern in unseren Einrichtungen

Die Präventionsarbeit bei sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern ist besonders wichtig. Sie ist mehrdimensional und betrifft die Führungsebene von Träger und Leitungen sowie die Handlungsebene der Fachkräfte gegenüber den Kindern.

Träger / Leitung	Fachkräfte	Kinder	Eltern
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Sexualpädagogische Konzeption mit dem Team erarbeiten ✓ Einrichtungsspezifische Risikoanalyse vornehmen ✓ Klare und transparente Verantwortungsbereiche und Hierarchien ✓ Verantwortlichkeit für Präventions-, Interventions- und Schutzkonzept und deren Einhaltung klären ✓ Fortbildung der Mitarbeitenden planen ✓ Einführung und Überprüfung eines Beschwerdemanagementsystems 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Umsetzung des sexualpädagogischen Konzepts ✓ Fachlicher Umgang mit Nähe und Distanz ✓ Auseinandersetzung mit Rollenbildern, Reflexion der eigenen Haltung ✓ Verbale und nonverbale Hinweise auf Übergriffe erkennen und ernst nehmen; Austausch im Team zum Thema ✓ Interventionsplanung zum Vorgehen bei Verdachtsfällen, Verantwortungsübernahme für den Schutz ✓ Regelmäßige Supervision, Fortbildung 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Mit Kindern über Grenzen sprechen und dabei für die Grenzen der anderen sensibilisieren ✓ Vermittlung eigener Rechte ✓ Körperteile benennen ✓ Mit Kindern über Gefühle und die Deutung der Gefühle und Körpersprache anderer sprechen ✓ Grenzen und Regeln für Kuschneln und Doktorspiele mit Kindern klar kommunizieren ✓ Kinder starkmachen, „Nein“ zu sagen und aktiv Hilfe zu holen ✓ Ein Kinderbeschwerdemanagement einrichten 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Information der Eltern in Bezug auf Inhalte, Methoden und Umsetzung des sexualpädagogischen Konzepts ✓ Stärkung der Transparenz und Dialogfähigkeit, durch thematisch, fachlich begleitete Elternabende, Einzelgespräche, Beteiligung an Projekten etc.

8.4. Handlungsleitfaden für den Umgang mit vermutetem oder wahrgenommenen sexuellen Übergriffen unter Kindern

Ein sexueller Übergriff unter Kindern wird von Dritten in der Kindertageseinrichtung vermutet oder wahrgenommen		
Handlungsschritte	V	Wichtige Hinweise
Information der Leitung	MA	Sofortige Information der Leitung
Information des Trägers	L	Information des Trägers durch die Leitung
Information der beteiligten Eltern	L	Die Leitung informiert im persönlichen Gespräch zuerst die Eltern des betroffenen Kindes und dann die Eltern des übergriffigen Kindes über den Vorfall. Sie versichert zeitnahe Aufklärung der Situation und bittet um Mitarbeit, Ruhe und besonnenes Verhalten.
Dokumentation des Berichts Dritter	M A L	Zeitnahe schriftliche Dokumentation des Berichts von Dritten durch MA. Konkretes Verhalten ohne Bewertung schildern. Informationen zu den Beteiligten und zum vermuteten Umfeld sind wichtig für eine spätere Einschätzung.
Gespräche mit den vermutlich beteiligten Kindern	L M A	MA spricht zur Klärung der Situation zuerst mit dem vermutlich betroffenen Kind und anschließend mit dem vermutlich übergriffigen Kind. MA versucht ängstliche Kinder zu beruhigen, tröstet bei Bedarf, ist klar und vermeidet Bestrafung und Stigmatisierung des übergriffigen Kindes. Das Gespräch wird dokumentiert.

Ein sexueller Übergriff unter Kindern wird von Dritten in der Kindertageseinrichtung vermutet oder wahrgenommen

<p>Fallbesprechung / Absprachen zu ersten Maßnahmen des Schutzplans</p>	<p>L</p>	<p>In einer zeitnah einberufenen Fallbesprechung werden mit dem Gruppen- bzw. Einrichtungsteam alle relevanten Informationen und Beobachtungen zu den Kindern und der vermuteten Situation zusammengetragen und bewertet. Erhärtet sich im Gespräch der Verdacht auf einen tatsächlichen Übergriff unter Kindern werden Maßnahmen des individuellen Schutzplans für die beteiligten Kinder verabredet. Die nächsten Gespräche mit den Eltern werden vorbereitet. Die Überprüfung der Maßnahmen wird terminiert. Die Besprechung wird protokolliert.</p>
<p>Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa)</p>	<p>L</p>	<p>Je nach interner Gefährdungseinschätzung für die beteiligten Kinder wird in der ersten Fallbesprechung entschieden, ob die InsoFa zu einer nochmaligen, gemeinsamen Gefährdungseinschätzung eingeladen wird. Der Termin wird zeitnah verabredet. Im Gespräch mit der InsoFa wird der individuelle Schutzplan für die beteiligten Kinder verabredet, das Gespräch mit den Eltern vorbereitet und die Überprüfung der Maßnahmen terminiert. Es wird auch besprochen, ob und in welcher Form die Kinder und Eltern der Gruppe/Einrichtung informiert und beteiligt werden. Falls notwendig, muss parallel für einzelne Kinder der Kinderschutzablauf nach § 8a mit einer möglichen Beteiligung des JA verabredet werden.</p>
<p>Meldung nach § 47 SGB VIII</p>	<p>T</p>	<p>Besondere Vorkommnisse müssen nach § 47 SGB VIII dem zuständigen Jugendamt durch den Träger gemeldet werden. Dies geschieht formlos oder mit einem von dem jeweiligen Jugendamt bereitgestellten Formblatt.</p>
<p>Gespräche mit den Eltern der beteiligten Kinder</p>	<p>L M A</p>	<p>Den Eltern wird das weitere interne Vorgehen der Einrichtung erläutert. Die individuellen Maßnahmen des Schutzplans werden vorgestellt. Die Inanspruchnahme externer Unterstützungsmaßnahmen für die Kinder wird vereinbart. Bei Bedarf werden Eltern auch auf Unterstützungsangebote für sich selbst hingewiesen.</p>

Ein sexueller Übergriff unter Kindern wird von Dritten in der Kindertageseinrichtung vermutet oder wahrgenommen

Umsetzung des Schutzplans	L MA	MA der Einrichtung werden aufgefordert, Beobachtungen zu den beteiligten Kindern zu dokumentieren und an die zuständige Fachkraft weiterzugeben, die bei Bedarf eine erneute Fallbesprechung veranlasst. Auch die Eltern der beteiligten Kinder werden gebeten, Beobachtungen weiterzugeben.
Erste Rückmeldung an Dritte, die den Übergriff der Einrichtung gemeldet haben	L T	Die Personen, die einen Vorfall gemeldet haben, werden kurz über den aktuellen Bearbeitungsstand informiert, ohne dabei die Persönlichkeitsrechte der beteiligten Kinder und Eltern zu verletzen.
Information der Eltern der Einrichtung	T L	<p>Die Eltern der Gruppe, der Elternbeirat und je nach Situation evtl. auch alle Eltern der Einrichtung sollten über die Vorfälle unter Kindern informiert werden. Sie benötigen keine Detailinformationen, sondern die Zusicherung, dass gute Lösungen gesucht und gefunden wurden, sodass auch für ihre Kinder keine Gefährdung besteht.</p> <p>Traf die Vermutung Dritter über einen sexuellen Übergriff unter Kindern nicht zu, ist auch hierüber zu informieren, um Gerüchten entgegenzutreten.</p> <p>Die Information der Eltern kann schriftlich erfolgen. Meist findet sie jedoch an einem Elternabend statt. Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Kinder und Familien stehen dabei im Vordergrund.</p> <p>Die Einrichtung stellt ihre sexualpädagogische Konzeption vor. Hierzu ist es oft günstig, zusätzlich fachliche Expert*innen von außen einzuladen.</p>
Prüfung der Konzeption und des Fortbildungsbedarfs der MA	L	Die Überprüfung konzeptioneller Fragen zum Thema „Umgang mit kindlicher Sexualität“ und eine evtl. Anpassung der Konzeption sind sinnvoll. Der Fortbildungsbedarf der MA wird geprüft und geplant.

V Verantwortliche
T Träger
L Leitung
MA Mitarbeiter*in

Ein sexueller Übergriff unter Kindern wird von Mitarbeitenden in der Kindertageseinrichtung wahrgenommen

Handlungsschritte	V	Wichtige Hinweise
Sofortige Unterbrechung der Situation	MA	MA trennt die Kinder, holt sich Unterstützung, bewahrt Ruhe und gibt den Kindern Sicherheit.
Gespräch mit den beteiligten Kindern	MA	MA spricht zunächst mit dem betroffenen Kind und anschließend mit dem übergriffigen Kind. MA tröstet bei Bedarf, ist klar und vermeidet Bestrafung und Stigmatisierung des übergriffigen Kindes.
Information der Leitung	MA	Sofortige Information der Leitung
Information des Trägers	L	Information des Trägers durch die Leitung
Dokumentation der beobachteten Situation	MA	Zeitnahe schriftliche Dokumentation der Beobachtung durch MA. Konkretes Verhalten ohne Bewertung schildern. Informationen zu den Beteiligten und zum Umfeld sind wichtig für eine spätere Einschätzung.
Information der beteiligten Eltern	L	Die Leitung informiert im persönlichen Gespräch zuerst die Eltern des betroffenen Kindes und dann die Eltern des übergriffigen Kindes über den Vorfall. Sie versichert, dass der Vorfall sich nicht wiederholen wird und bittet um Ruhe und besonnenes Verhalten. Eine weitere Klärung der Situation und Gespräche werden zugesichert.
Fallbesprechung / Absprachen zu ersten Maßnahmen des Schutzplans	L M A	In einer zeitnah einberufenen Fallbesprechung werden mit dem Gruppen- bzw. Einrichtungsteam alle relevanten Informationen und Beobachtungen zu den Kindern zusammengetragen und bewertet. Die nächsten Gespräche mit den Eltern werden vorbereitet. Maßnahmen des individuellen Schutzplans für die beteiligten Kinder werden verabredet. Die Überprüfung der Maßnahmen wird terminiert. Die Besprechung wird protokolliert.

Ein sexueller Übergriff unter Kindern wird von Mitarbeitenden in der Kindertageseinrichtung wahrgenommen

<p>Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa)</p>	<p>L</p>	<p>Je nach interner Gefährdungseinschätzung für die beteiligten Kinder wird in der ersten Fallbesprechung entschieden, ob die InsoFa zu einer nochmaligen, gemeinsamen Gefährdungseinschätzung eingeladen wird. Der Termin wird zeitnah verabredet.</p> <p>Im Gespräch mit der InsoFa wird der individuelle Schutzplan für die beteiligten Kinder festgelegt, das Gespräch mit den Eltern vorbereitet und die Überprüfung der Maßnahmen terminiert. Es wird auch besprochen, ob und in welcher Form die Kinder und Eltern der Gruppe/Einrichtung informiert und beteiligt werden.</p> <p>Falls notwendig, muss parallel für einzelne Kinder der Kinderschutzablauf nach § 8a mit einer möglichen Beteiligung des JA verabredet werden.</p>
<p>Meldung nach § 47 SGB VIII</p>	<p>T</p>	<p>Besondere Vorkommnisse müssen nach § 47 SGB VIII dem zuständigen Jugendamt durch den Träger gemeldet werden. Dies geschieht formlos oder mit einem von dem jeweiligen Jugendamt bereitgestellten Formblatt.</p>
<p>Gespräche mit den Eltern der beteiligten Kinder</p>	<p>L M A</p>	<p>Den Eltern wird das weitere interne Vorgehen der Einrichtung erläutert. Die individuellen Maßnahmen des Schutzplans werden vorgestellt. Eventuell wird die Inanspruchnahme externer Unterstützungsmaßnahmen für die Kinder vereinbart.</p> <p>Bei Bedarf werden Eltern auch auf Unterstützungsangebote für sich selbst hingewiesen.</p>
<p>Umsetzung des Schutzplans</p>	<p>L M A</p>	<p>Die MA der Einrichtung werden aufgefordert, Beobachtungen zu den beteiligten Kindern zu dokumentieren und an die zuständige Fachkraft weiterzugeben, die bei Bedarf eine erneute Fallbesprechung veranlasst. Auch die Eltern der beteiligten Kinder werden gebeten, Beobachtungen weiterzugeben.</p>
<p>Information der Eltern der Einrichtung</p>	<p>L T</p>	<p>Die Eltern der Gruppe, der Elternbeirat und je nach Situation evtl. auch alle Eltern der Einrichtung sollten über die Vorfälle unter Kindern informiert werden. Sie benötigen keine Detailinformationen, sondern die Zusicherung, dass gute Lösungen gesucht und gefunden wurden, so dass auch für ihre Kinder keine Gefährdung besteht.</p>

		<p>Die Information der Eltern findet meist an einem Elternabend statt. Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Kinder und Familien stehen dabei im Vordergrund.</p> <p>Die Einrichtung stellt ihre sexualpädagogische Konzeption vor. Hierzu ist es oft günstig, zusätzlich fachliche Expert*innen von außen einzuladen.</p>
Prüfung der Konzeption und des Fortbildungsbedarfs der MA	L MA	<p>Die Bearbeitung eines sexuellen Übergriffs unter Kindern sollte zu einer Überprüfung und eventuellen Anpassung des bestehenden sexualpädagogischen Konzepts führen. Der Fortbildungsbedarf der MA wird geprüft und geplant.</p>

- V** Verantwortliche
- T** Träger
- L** Leitung
- MA** Mitarbeiter*in

Stand: 28.02.2022

Deckblatt: Foto: Carsten Rau, Kita Mathilde Hannover